

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Deutsch-russischen Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft**

**Vom 24. November 2010**

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 24. November 2010 auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60), folgende Ordnung erlassen:<sup>1</sup>

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Hochschulgrade
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Immatrikulation
- § 8 Prüfungsaufbau
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Durchführung der Prüfungen

### **II. Studium**

- § 11 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 12 Lehr- und Studienformen
- § 13 Masterarbeit und Disputation

### **III. Studienabschluss**

- § 14 Graduierung, Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement
- § 15 Ungültigkeit der Graduierung

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 16 In-Kraft-Treten

## **Anlagen**

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Prüfungsanzahl und Gesamtnotenanteil der Module

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt als kombinierte Studien- und Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Deutsch-russischen Masterstudiengangs Verwaltungswissenschaft sowie alle damit in Verbindung stehenden prüfungsrelevanten Fragen.

(2) Der Masterstudiengang ist Bestandteil des gemeinsamen Masterprogramms "Public Administration" (MPA), welches gemeinsam von der Universität Potsdam (UP) und der Universität der Völkerfreundschaft Moskau (RUDN) eingerichtet wird. Die Absolventen dieses Programms erwerben zwei Abschlüsse (Doppelabschluss): den „Deutsch-russischen Master für Verwaltungswissenschaft“ an der UP und den Magister "Politikwissenschaft" mit der Spezialisierung "Public Administration – Politische Wissenschaften" an der RUDN.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

Das forschungsorientierte Studium im Deutsch-Russischen Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Theorie, Empirie und Methoden der Verwaltungswissenschaft, insbesondere in den Bereichen Regieren und Regierungsorganisation (Governance and Government), Politikfeldforschung (Public Policy) und Public Management. Die Absolventen/innen sollen befähigt werden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für eigenständige wissenschaftliche Arbeit sowie in der Berufspraxis anzuwenden. Die Absolventen/innen erwerben darüber hinaus überdurchschnittliche russische bzw. deutsche Sprachkenntnisse sowie spezifische interkulturellen Kompetenzen.

### **§ 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit im Studiengang Deutsch-russischer Master Verwaltungswissenschaft beträgt vier Semester, von denen die ersten zwei an der Universität Potsdam, die letzten zwei an der Partnerhochschule zu absolvieren sind. Diese umfasst das Studium, alle Prüfungen, sowie die Abschlussarbeit. In dieser Zeit sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP)/ECTS zu erbringen.

### **§ 4 Hochschulgrade**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Rahmen des gemeinsamen Masterprogramms „Public Administration“ mit der RUDN werden den Absolventen/-innen zwei Abschlussgrade verliehen (*double degree*). An der UP erhalten sie den Master in der Fachrichtung Deutsch-Russischer Master in Verwaltungswissenschaft in der Form des „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen. Zugleich

<sup>1</sup> Genehmigt vom geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 7. März 2011.

erlangen die Absolventen/-innen den russischen Magistergrad im Fachbereich "Politische Wissenschaften" mit der Spezialisierung "Public Administration – Politische Wissenschaften" an der RUDN.

(2) Die Grade können einzeln oder zusammen geführt werden. In letzterem Fall sind diese durch einen Schrägstrich zu trennen.

## **§ 5 Prüfungsausschüsse**

(1) Für alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem Studium an der UP im ersten Studienjahr stehen, ist der Lehr- und Prüfungsausschuss „Sozialwissenschaften“ zuständig. Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Auslegung dieser Ordnung, für Entscheidungen über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften, für die Zuordnung von Lehrveranstaltungen an der UP zu Modulen, soweit diese nicht in dieser Ordnung vorgenommen wird, für die Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte für Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht in dieser Ordnung vorgenommen wird sowie für Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der UP.

(2) Für Fragen, die im Zusammenhang mit dem Studium an der RUDN im zweiten Studienjahr stehen, ist ein von dieser Partnerhochschule zu bestimmender Lehr- und Prüfungsausschuss zuständig. Dieser ist insbesondere zuständig für die Auslegung dieser Ordnung, für Entscheidungen über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften, für die Zuordnung von Lehrveranstaltungen an der RUDN zu Modulen, soweit diese nicht in dieser Ordnung vorgenommen wird, für die Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte für Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht in dieser Ordnung vorgenommen wird sowie für Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der RUDN.

(3) Für allgemeine Fragen der Zusammenarbeit wird ein „Gemeinsamer Prüfungsausschuss“ gebildet, dem mindestens je zwei Vertreter der UP und der RUDN angehören. Er trifft sich mindestens einmal im Jahr. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

## **§ 6 Zugangsvoraussetzungen**

Jede Partnerhochschule wählt die Studierenden aus ihrem Land gemäß den eigenen Vorschriften selbst aus. Die Zugangsvoraussetzungen an der Universität Potsdam werden durch die Zulassungsordnung für diesen Studiengang geregelt.

## **§ 7 Immatrikulation**

Die Immatrikulation an beiden Partnerhochschulen erfolgt in beiderseitigem Einverständnis auf der

Grundlage der eingereichten Unterlagen, wobei für die Immatrikulation die jeweiligen Landesvorschriften zu beachten sind. Zu diesem Zwecke trifft sich der „Gemeinsame Prüfungsausschuss“ oder entscheidet im Umlaufverfahren. Während ihres Aufenthalts an der RUDN im zweiten Studienjahr werden die Studierenden gemäß § 17 der Immatrikulationsordnung der UP beurlaubt.

## **§ 8 Prüfungsaufbau**

(1) Angesichts der unterschiedlichen Prüfungsstrukturen an beiden Partnerhochschulen werden im Deutsch-Russischen Masterstudiengang Verwaltungswissenschaften in den Kernmodulen I und II, im Wahl- und Vertiefungsmodul Modulteilnoten vergeben, die aus dem Durchschnitt der Noten der Lehrveranstaltungen des Moduls gebildet werden. Für das Mastermodul gilt der Durchschnitt der Noten aus Master Thesis und Disputation. Für das Methoden- und das Sprachmodul gilt die Abschlussnote des belegten Kurses als Modulnote. Das Forschungs- und Praktikumsmodul sind unbe-notet.

(2) Der Prüfungsplan mit einer Darstellung aller Prüfungen befindet sich in Anlage 2.

(3) Für Prüfungsleistungen, die an der RUDN erbracht werden, gelten deren Regelungen.

## **§ 9 Unterrichtssprache**

Unterrichtssprache während des ersten Studienjahres an der UP ist Deutsch, während des zweiten Studienjahres an der RUDN Russisch.

## **§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Durchführung der Prüfungen**

Das Verfahren zur Prüfungszulassung und zur Durchführung der Prüfungen (insbesondere zu Fristen, Wiederholungsregelungen und Bestehensregelungen) regelt jede Partnerhochschule für sich. An der UP gelten die Regelungen der BAMA-O. Zum Zeitpunkt der Prüfung muss der betreffende Studierende an der jeweiligen Universität immatrikuliert sein.

## **II. Studium**

### **§ 11 Aufbau und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium im Deutsch-Russischen Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft besteht aus neun Modulen im Umfang von insgesamt 120 Credit Points (CP). Davon entfallen 14 CP auf die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums zur

Vorbereitung der Masterarbeit und der Disputation zur Verteidigung der Masterarbeit.

(2) Das Studium umfasst folgende Module:

- zwei wahlpflichtige Kernmodule (jeweils 20 CP) aus den Bereichen Regieren und Regierungsorganisation (Governance und Government), Politikfeldforschung (Public Policy) und Public Management;
  - ein Wahlmodul (14 CP) aus den Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft;
  - ein pflichtiges Methodenmodul (10 CP);
  - ein Vertiefungsmodul (26 CP) aus den Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft;
  - ein pflichtiges Sprachmodul (2 CP);
  - ein pflichtiges Forschungsmodul (8 CP);
  - ein Praktikum (6 CP) als Pflichtmodul;
  - die Masterarbeit (Bearbeitungszeit 3 Monate) und die Disputation zu deren Verteidigung (14 CP).
- a) Im wahlpflichtigen Kernmodul I wählen die Studierenden zwei Kurse mit je 10 CP aus dem angebotenen Seminaren an der UP in „Regieren und Regierungsorganisation“ („Governance und Government“).
- b) Im Kernmodul II können die Studierenden weitere zwei wahlpflichtige Kurse mit je 10 CP aus dem angebotenen Seminaren an der UP in „Politikfeldforschung“ („Public Policy“) oder „Public Management“ wählen.
- c) Das Methodenmodul besteht aus einem Pflichtkurs mit je 10 CP in „Methoden empirischer Sozialforschung“ an der UP.
- d) Das frei wählbare Wahlmodul enthält insgesamt 14 CP aus den Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft, von denen 10 CP an der UP und 4 CP an der RUDN erworben werden können. Im Wahlmodul I können die Studierenden im zweiten Semester zwei Kurse aus den verschiedenen Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft an der UP wählen (je 5 CP zusammen 10 CP). Im Wahlmodul II kann ein Kurs für 2 CP aus Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft oder Lehrveranstaltungen in „Methoden empirischer Sozialforschung“ gewählt werden. Im Wahlmodul III kann an der RUDN ein Kurs mit 2 CP aus den Kursen „Modellieren und Verwaltung der politischen Konflikte“, „Globalisierung und Local Government“ oder „Verwaltung der öffentlichen Sicherheit“ gewählt werden.
- e) Im Vertiefungsmodul belegen die Studierenden folgende Pflichtkurse mit insgesamt 26 CP an der RUDN: Gegenwärtige Probleme der Geschichte, Theorie und Methodologie der politischen Wissenschaft (4 CP); Aktuelle Probleme des politischen Prozesses in Russland und die Welt (4 CP); Politische Analyse und politische Verwaltung (4 CP); Die gegenwärtige politische Philosophie (4 CP);

Computertechnologien in der politischen Wissenschaft und Ausbildung (2 CP); Politisches und administratives System Russlands und vergleichende Staatsverwaltung (2 CP); Verwaltung der ethnischen und konfessionellen Prozesse in Russland (2 CP); Rechtsgrundlage der Staatsverwaltung in Russland (2 CP) und Verwaltung des Humankapitals (2 CP).

- f) Im pflichtigen Sprachmodul können die Studierenden einen Kurs im Umfang von 2 CP in einer Fremdsprache aus dem Angebot der RUDN wählen.
- g) Das pflichtige Forschungsmodul wird an der RUDN angeboten mit 8 CP gewertet und dient der Vorbereitung der Masterarbeit.
- h) Ein Praktikum in einer staatlichen oder gesellschaftlichen Institution der Russischen Föderation ist obligatorischer Bestandteil des Studiums und wird mit 6 CP angerechnet (Praktikumsmodul). Dies entspricht sechs Wochen Vollzeitbeschäftigung. Es ist mit einem Praktikumsbericht oder einer tätigkeitsrelevanten Fallstudie abzuschließen. Den RUDN bleibt die Festlegung vorbehalten, an welcher Institution und unter welchen Bedingungen (Sprache) die Praktika stattfinden sollen. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht.
- i) Das Modul für die Erarbeitung der Masterarbeit und die Disputation zu deren Verteidigung umfasst 14 CP, die an der RUDN vergeben werden.

(3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan im Anhang 1 dieser Ordnung.

## § 12 Lehr- und Studienformen

(1) Im Deutsch-russischen Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft werden im ersten Studienjahr Lehrveranstaltungen werden in folgenden verschiedenen Formen durchgeführt:

- a) *Kernseminare*  
Kernseminare sind Bestandteil der Kernmodule und behandeln zentrale Themen und Fragestellungen des jeweiligen Kernmoduls. Sie beinhalten mit zehn Leistungspunkten einen besonders hohen Anteil an Selbststudium zur Vorbereitung und Nachbereitung der Seminarsitzungen.
- b) *Vorlesungen*  
Vorlesungen bieten auf dem aktuellen Forschungsstand Überblicke über die Gegenstandsbereiche, Theorien und Methoden eines Faches oder Teilgebiets. Vorlesungen in den Kernmodulen führen in Teildisziplinen (Kernbereiche) ein und dienen in erster Linie der Vermittlung fachsystematischer Kenntnisse. Spezialvorlesungen können einen Überblick zu besonderen Themen geben. Alle Ar-

ten von Vorlesungen erfordern eine Nachbereitung des Stoffes in einem zusätzlichen Selbststudium. Hierfür werden in den Vorlesungen Arbeitsmaterialien bereitgestellt und Literaturhinweise gegeben.

c) *Hauptseminare*

In den Hauptseminaren des Master-Studiums werden die Kenntnisse, die in den Modulen zu den Kernbereichen erworben wurden, durch die Beschäftigung mit politisch und wissenschaftlich relevanten Fragestellungen erweitert und vertieft. Die Studierenden arbeiten sich selbständig in das Seminarthema und die dazu vorliegende Literatur ein. Sie verfassen unter den Fragestellungen des Seminars eigene Beiträge zu eingegrenzten Themen und stellen sie im Seminar zur Diskussion.

d) *Oberseminare/Forschungsseminare*

Oberseminare/Forschungsseminare behandeln zu ausgewählten Themen Fragestellungen, Ergebnisse und Kontroversen der aktuellen Forschung. Sie bereiten die Studierenden darauf vor, eigenständig wissenschaftlich zu forschen.

(2) Die Formen der Lehrveranstaltungen im zweiten Studienjahr werden von der RUDN festgelegt.

### § 13 Masterarbeit und Disputation

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester geschrieben. Sie soll zeigen, dass die/der Kandidat/in erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, Theorie und Empirie zu verbinden vermag und fähig ist, eine stärker forschungs- oder stärker anwendungsorientierte Problemstellung auf fachwissenschaftlicher Grundlage mit fachwissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate, wobei der Arbeitsaufwand einschließlich der Disputation 14 CP entspricht. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, Theorie und Empirie zu verbinden vermag und fähig ist, eine stärker forschungs- oder stärker anwendungsorientierte Problemstellung auf fachwissenschaftlicher Grundlage mit fachwissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen.

(3) Die Masterarbeit kann auf Russisch, Deutsch oder Englisch abgefasst werden. Eine Zusammenfassung im Umfang von mindestens 20 Seiten in der jeweils anderen Sprache ist vorzulegen.

(4) Die Verteidigung der Arbeit findet in Moskau in russischer oder deutscher Sprache statt.

(5) Die Partnerhochschulen bilden zur Beurteilung jeder Masterarbeit eine gemeinsame Kommission. Es wird mindestens ein Gutachter jeder Seite benannt, der diese Arbeit schriftlich begutachtet. Im Rahmen der Verteidigung der Arbeit durch diese Kommission in Moskau geben die anderen Mitglieder der gemeinsamen Kommission Ihre Bewertung der Arbeit ab, wobei jede Seite mindestens ein weiteres Mitglied bestellt.

(6) Festlegungen über den Umfang der Arbeit, die Fristenregelungen, die Rückgabemöglichkeiten des Themas sowie alle anderen prüfungsrechtlichen Fragen werden von der RUDN in Absprache mit der UP festgelegt. Bei strittigen Fragen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

### III. Studienabschluss

#### § 14 Graduierung, Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement

(1) Hat ein/e Student/in die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. Er/sie erhält ein gemeinsames zweisprachiges Zeugnis. Das Zeugnis führt alle Module und gegebenenfalls die zu jedem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte und gegebenenfalls der Note auf.

(2) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Es wird von der/dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel beider Universitäten. Zusammen mit dem Zeugnis wird ein *Diploma Supplement* in deutscher und russischer sowie auf Anforderung auch in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Ferner gibt das Zeugnis der UP eine Gesamtnote an. Die Gesamtnote für das Studium erfolgt durch die ermittelten Modulnoten, deren Anteil an der Gesamtnote aus der Anlage 2 ersichtlich wird. Unbenotete Module werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Für die Gesamtnote werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend

(5) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ wird mit dem gleichen Datum wie das Zeugnis ausgestellt. Sie weist

den Studiengang aus. Die Urkunde wird vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Lehr- und Prüfungsausschusses Sozialwissenschaften unterzeichnet. Sie trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

(7) Festlegungen zur Graduierung an der RUDN erfolgen entsprechend der Festlegungen der Partnerhochschule.

## **§ 15 Ungültigkeit der Graduierung**

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess an der UP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess an der UP nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis der UP ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte, ist mit dem Zeugnis auch die Graduierungsurkunde einzuziehen.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden an der UP bleiben unberührt.

(5) Festlegungen zur Ungültigkeit der Graduierung an der RUDN erfolgen entsprechend der Festlegungen der Partnerhochschule.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Anlagen**

**Anlage 1 - Exemplarischer Studienverlaufsplan**

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
	<i>Potsdam</i>		<i>Moskau</i>	
Kernmodul I				
Kernmodul II				
Methodenmodul				
Wahlmodul				
Vertiefungsmodul				
Sprachmodul				
Forschungsmodul				
Praktikumsmodul				
Mastermodul				

**Anlage 2 Prüfungsanzahl und Gesamtnotenanteil der Module**

Semester Ort	Module	Teilbereiche (Kurse)	LP	Prüfungen	Anteil an Gesamt- note (in %)
1. und/oder 2. Semester Potsdam	Kernmodul I (Wahlpflicht)	Zwei Kurse in „Regieren und Regierungsorganisation (Governance and Govern- ment)“	20	Durchschnitt der beiden Modulteil- noten	18,9 %
1. und/oder 2. Semester Potsdam	Kernmodul II (Wahlpflicht)	Zwei Kurse in „Politikfeld- forschung (Public Policy)“ und „Public Management“	20	Durchschnitt der beiden Modulteil- noten	18,9 %
2. Semester Potsdam	Methoden- modul (Pflicht)	Ein Kurs in „Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung“	10	Abschlussnote des Kurses	9,4 %
2. und 3. Semester Potsdam/ Moskau	Wahlmodul I, II und III (Wahl)	Drei Kurse aus Teilgebieten der Politik- und Verwaltungs- wissenschaft	14	Durchschnitt der drei Modulteilnoten	13,2 %
3. und/oder 4. Semester Moskau	Vertiefungs- modul I und II (Pflicht)	Fünf Kurse aus Teilgebieten der Politik- und Verwaltungs- wissenschaft	26	Durchschnitt der fünf Modulteilnoten	24,5 %
3. Semester Moskau	Sprachmodul (Pflicht)	Ein Kurs in einer Fremd- sprache	2	Abschlussnote des Kurses	1,9 %
3. Semester Moskau	Forschungs- modul (Pflicht)	Wissenschaftliche For- schungsarbeit	8	Unbenotet	---
4. Semester Moskau	Praktikums- modul (Pflicht)	Wissenschaftliches For- schungspraktikum	6	Unbenotet	---
4. Semester Moskau	Mastermodul (Pflicht)	Anfertigung und Verteidigung der <i>Master Thesis</i> , Abschluss- prüfung	14	Durchschnitt aus Master Thesis und Disputation	13,2 %
<i>Gesamt</i>			<i>120</i>		<i>100 %</i>